

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 4. April 1853.)

Mit Schreiben vom 30. v. M. theilt Herr Wölflin, in Zürich, Vizekonsul der mexikanischen Republik, dem Bundesrath ein von der dortigen Regierung erlassenes Dekret mit, welches auf deutsch lautet wie folgt:

„Der Präsident ad interim der vereinigten mexikanischen Staaten thut den Bewohnern der Republik hiermit kund, daß, in der Absicht, dem entschieden ausgesprochenen Willen der Nation nachzukommen und alle Reformen anzunehmen, zu deren Gunsten sie sich ausgesprochen hat; in Betracht, daß unter denselben eine ist, welche keinen Vorzug zuläßt, d. h. da es sich darum handelt, gleichmäßige Reglemente aufzustellen, denen der Handel bezüglich der Bezahlung von Zöllen unterworfen sein soll, unter Beschützung der nationalen Interessen, ohne jedoch deshalb diejenigen der Gesellschaft im Allgemeinen oder des Fiskus zu vernachlässigen,

ich beschlossen habe,

daß bis zur Totalreform, welcher der Tarif unterworfen werden wird, man sich in den Meer- und Gränzzollstätten an folgende Vorschriften zu halten hat, die außer der Aufhebung der Einfuhrverbote eine Ermäßigung der Zölle enthalten und wohlverstanden, daß, was die Erlaubniß zur Einfuhr der Lebensmittel betrifft, die Regierung sich vorbehält, dieselbe selbst vor der Publikation des neuen abgeänderten Tarifes zu gewähren, wenn das öffentliche Wohl es erheischen sollte.

- 1) Feinwand und Baumwollengewebe, glatte, weiße und rohe, von der Breite einer Vara, bezahlen einen Eingangszoll von 3 Cents per Vara.
- 2) Die gleichen Artikel, sergirt oder croisirte 4 $\frac{1}{2}$ " " "
- 3) Feinwand und Baumwollenge-
webe, weiße, gefärbte, gedruckte,
satinirte, damascirte, plüschene,
sammetartige, gestift und gehöhlt 5 " " "
- 4) Die farbigen Baumwollenge-
webe, unter dem Namen In-
dienne bekannt, von der Breite
einer Vara 4 $\frac{1}{2}$ " " "
- 5) Baumwollene Saktücher en cou-
leurs, gl. Breite, vom Stük 4 "
- 6) Saktücher, weiße, mit weißem
oder farbigem Rande, vom Stük 5 "
Dieselben Stoffe, mit Flachß,
Hanf, chinesischem Gras oder
Werg vermengt, bezahlen die
obigen Zölle.
- 7) Baumwollenfaden auf Spulen,
300 Yards nicht übersteigend,
bezahlt vom Duzend . . . 6 $\frac{1}{2}$ "
- 8) Ganz solidfarbiger Baumwollenz-
faden (Twist), per Zentner 60 Piastrés.
- 9) Rohe Baumwolle, gereinigt oder
nicht, vom Zentner . . . 1 "
- 10–13) sind bezüglich auf die bisher verbotene Einfuhr
von Zucker, Salz, Mehl, Butter, und setzen die Zölle
fest auf Zucker: Piastr 2. 50 per Zentner,
Salz: " —. 50 für 3 $\frac{1}{2}$ Zentner,
Mehl: " 5. — per Fäßchen v. 2 Zentn.
Butter: " 5. — per Zentner.

- 14) Hält die Zusatzzölle fest, dekretirt den 31. März 1838 und 25. Oktober 1842, von 1 und 2 % gleich den 10 % bei den oberwähnten und noch in Kraft stehenden Gemeindezöllen.
- 15) Die Zahlung aller dieser Zölle geschieht in den betreffenden Häfen innerhalb 30 Werktagen von der Ausladung der Waaren an gerechnet.
- 16) Gewährt 30 Tage für Einmagazinirung zu 6½ Cents vom Tag und vom Kolli.
- 17) Setzt den Ausgangszoll auf gemünztes Silber von 6 auf 4 % hinab und läßt den sogenannten Zirkulationszoll von 2 % bestehen.
- 18) Läßt in Kraft bestehen den vorerwähnten Tarif vom 8. Oktober 1845, seine Abänderung vom 24. November 1849 und alle hierauf bezüglichen Dekrete, in so weit sie sich nicht im Widerspruch mit dem gegenwärtigen Beschlusse befinden, der vom Tage der Publikation an in jedem Meerhafen des Landes in Kraft treten wird.

Gegeben im Nationalpalast der Bundesregierung in Mexiko; den 24. Januar 1853.

(Sig.) J. B. Cevallos.

Gott und Freiheit.

(Sig.) M. Merino.

(Vom 6. April 1853.)

Auf den Vorschlag des schweiz. Departements des Innern hat der Bundesrath eine Verordnung über Maß und Gewicht erlassen, welche den Kantonsregierungen beförderlich mitgetheilt werden wird.

Wahlen des Bundesrathes.

A. Militär:

8. April, Herr Karl Albert Robert Flügel, von Bern,
zum eidg. Stabssekretär.

B. Zollbeamter:

6. April, Herr Ernst, bisheriger Gränzwächter in Ermatingen, zum Einnehmer an der Nebenzollstätte Hemmishofen. Jahresgehalt Fr. 720.

C. Postbeamter:

6. April, Herr Jakob Hardmeier, von Zumikon, zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 720.



Zu Pulververkäufern sind patentirt worden:
Herr Niklaus Messer, von Erlach, Kanton Bern, und
„ Jean Heymond, von Clérens, Kant. Waadt.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1853
Date	
Data	
Seite	624-627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.